



## Aus dem Lissabonvertrag droht Gefahr für den Frieden

### Vorwort

Das Ökumenische Netz in Deutschland (ÖniD) hat dazu aufgerufen, Friedenstexte zu schreiben. Dazu will der Arbeitskreis Ökonomie und Kirche in Berlin einen Beitrag liefern. Dieser Beitrag befasst sich mit dem militärischen Teil des Lissabonvertrages. Wir denken, die Bewahrung des Friedens verlangt unbedingt, die Gefahren zur Sprache zu bringen, die durch diesen Vertrag drohen. Nur wenn bekannt wird, was das geplant ist, kann die Friedensbewegung dagegen aufstehen. Noch ist der Vertrag in Deutschland nur von Bundestag und Bundesrat ratifiziert worden. Es laufen jedoch mehrere Verfassungsklagen dagegen, und bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wird der Bundespräsident auf keinen Fall unterschreiben. Bis dahin, - aber auch noch danach - kann die Öffentlichkeit gegen den Lissabonvertrag mobilisiert werden.

### „Der Vertrag über die Europäische Union – ein Militärvertrag?“

(Hervorhebungen durch Fettdruck gibt es nicht im Originaltext des Vertrages)

Zwei Teile bilden den Vertrag von Lissabon.

- der Vertrag über die Europäische Union,
- der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Zu beiden Teilen gehören noch Protokolle, Anhänge und Erklärungen. **(1)**

Der 1. Teil ist kurz. Ihn zu lesen, ist eigentlich keine Zumutung. Inhaltlich besteht er hauptsächlich aus folgenden „Bestimmungen“:

Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze. (Art. 9 bis 12)

Bestimmungen über die Organe. Das sind

- das Europäische Parlament,
- der Europäische Rat,
- der Rat, (Ministerrat)
- die Europäische Kommission,
- der Gerichtshof der Europäischen Union,
- die Europäische Zentralbank,
- der Rechnungshof. (Art. 13 bis 19)

Allgemeine Bestimmungen über das auswärtige Handeln der Union finden sich in (Art. 21 und 22.

**Besondere Bestimmungen über die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik enthalten die Art. 23 bis 46.**

Mit den Schlussbestimmungen (Art. 47 bis 55) umfasst der Vertrag nur knapp 17 Seiten. Im Text wird klar und deutlich, dass die EU eine gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik verwirklichen will, und wer dabei zu bestimmen hat.

In Abschnitt 1, Art. 24 heißt es:

*“Für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten besondere Bestimmungen und Verfahren. Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes vorgesehen ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen.“*

Abschnitt 2 bringt in Art. 42 (1) und (2) folgende Aussage:

*„Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik ist integraler Bestandteil der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. **Sie sichert der Union eine auf zivile und militärische Mittel gestützte Operationsfähigkeit.** Auf diese kann die Union bei **Missionen außerhalb der Union** zur Friedenssicherung, Konfliktverhütung und Stärkung der internationalen Sicherheit in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zurückgreifen. Sie erfüllt diese Aufgaben mit Hilfe der Fähigkeiten, die von den Mitgliedsstaaten bereitgestellt werden. Die Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik umfasst die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik der Union. **Diese führt zu einer gemeinsamen Verteidigung, sobald der Europäische Rat dies einstimmig beschlossen hat.**“*

Die Nato wird hier nicht erwähnt. Aber man beachte, es geht um „**Missionen außerhalb der Union**...“, wo offenbar eine selbständige „Operationsfähigkeit“ geschaffen werden soll.

Erst in (7) des Art. 42 wird gesagt, wann Nato-Verpflichtungen bestehen, nämlich „Im Falle eines bewaffneten Angriffs auf das Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates ...“

In den Art. 41 bis 46 wird festgelegt, wie die gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik gedacht ist.

Zunächst handelt es sich um die Finanzierung. Sie geht nicht nur zu Lasten des Haushalts der Union; vielmehr wird ein eigener Militärhaushalt gebildet, der sich „Anschubfonds“ nennt und von allen Mitgliedstaaten, (Ausnahmen sind möglich und müssen erklärt werden), nach dem Bruttosozialprodukt-Schlüssel gespeist wird.

Eine zentrale Rolle im Umgang mit den Finanzmitteln aus dem Haushalt und dem Anschubfonds spielt der Rat, der das wichtigste Entscheidungsorgan der EU ist. Er tritt jeweils mit den Ministern der verschiedenen Regierungsebenen zusammen, also als Rat für Wettbewerbsfähigkeit oder für Wirtschaft und Finanzen. Im hier besprochenen Vertragstext ist es der „Rat für Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen“. Er wird tätig auch in Verteidigungsfragen und hier auf Vorschlag des „Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“, (zur Zeit Solana). (Informationen zusätzlich aus Wikipedia, (2)).

Der Rat soll schnell handeln können.

In Art. 41 (3) heißt es:

*“Der Rat erlässt einen Beschluss zur Festlegung besonderer Verfahren, um den **schnellen Zugriff** auf die Haushaltsmittel der Union zu gewährleisten, die für die Sofortfinanzierung von Initiativen ..., insbesondere von Tätigkeiten zur Vorbereitung einer **Mission** nach Art. 42 (1) und Art. 43 bestimmt sind.“*

Was unter Mission u.a. zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 43 (1):

*„Die in Art. 42 (1) vorgesehenen Missionen ... umfassen ... (auch) Kampfeinsätze ... **Mit all diesen Missionen kann zur Bekämpfung des Terrorismus beigetragen werden, unter anderem auch durch die Unterstützung für Drittländer bei der Bekämpfung des Terrorismus in ihrem Hoheitsgebiet.**“*

Man beachte: Es ist keine Rede von Bitten oder Anforderungen der Drittländer, auch nicht von UN-Mandaten. Das Europäische Parlament soll „angehört“ werden, die nationalen Parlamente nicht! Was wird mit dem Parlamentsvorbehalt für den Einsatz der deutschen Bundeswehr? Auch der Europäische Gerichtshof hat in Verteidigungsfragen keine Kompetenzen.

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE hat Verfassungsklage zu den hier genannten Vorhaben der EU eingereicht (3). Missionen zur Bekämpfung des Terrorismus in Drittländern werden in der Klageschrift (Seite 59 und 60) wie folgt eingeschätzt:

1. Sie sind eine eklatante Verletzung des Völkerrechts.
2. Sie verstoßen gegen das Verbot von Angriffskriegen, Art 87a (2) Grundgesetz.

Zum Problem des Parlamentsvorbehalts wird nach Abwägungen auf den Seiten 57 bis 59 der Schluss gezogen: „**Dies alles bedeutet eine gravierende Entmachtung des deutschen Bundestages.**“(3)

Die EU will nicht nur schnell, sondern auch effektiv handeln können. Deshalb steht in Art. 42 (3):

*„Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern. Die Agentur für die Bereiche Entwicklung der Verteidigungsfähigkeiten, Forschung, Beschaffung und Rüstung (im Folgenden „Europäische Verteidigungsagentur“) ermittelt den operativen Bedarf ... , beteiligt sich an der Festlegung der europäischen Politik im Bereich der Fähigkeiten und der Rüstung und unterstützt den Rat bei der Beurteilung der Verbesserung der militärischen Fähigkeiten.“*

Die „Europäische Verteidigungsagentur“ ist demnach eine Art Militärministerium. Das ergibt sich auch aus den Art. 45 und 46.

Zur schnellen und effektiven Handlungsfähigkeit der EU auf militärischem Gebiet ist noch mehr vorgesehen. Denn der EU-Koloss mit 27 Mitgliedstaaten ist gegebenenfalls schwer zu mobilisieren.

Deshalb sagt Art. 42 (6):

*„Die Mitgliedstaaten, die anspruchsvollere Kriterien in Bezug auf die militärischen Fähigkeiten erfüllen und die im Hinblick auf Missionen mit höchsten Anforderungen untereinander weiter gehende Verpflichtungen eingegangen sind, begründen eine **Ständige Strukturierte Zusammenarbeit** im Rahmen der Union.“*

Näheres ist geregelt im Protokoll Nr. 10 „Über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit nach Art. 42 des Vertrags über die Europäische Union.“

Die Beschlussfassungen zu dieser besonderen Zusammenarbeit erfolgen durch den Rat nicht einstimmig, sondern mit qualifizierter Mehrheit oder sogar nur durch die Mitglieder des Rates, die die teilnehmenden Staaten vertreten. (Art. 46 EUV)

Den Einsatz militärischer Mittel sieht auch die **Solidaritätsklausel** vor. Sie findet sich allerdings im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, im 5. Teil, Titel VII, Art. 222. Hier steht unter (1):

*„Die Union und ihre Mitgliedstaaten handeln gemeinsam im Geiste der Solidarität, wenn ein Mitgliedstaat von einem Terroranschlag, einer Naturkatastrophe oder ...betroffen ist. Die Union mobilisiert alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich der ihr von den Mitgliedstaaten bereitgestellten militärischen Mittel, um a)*

- terroristische **Bedrohungen** im Hoheitsgebiet von Mitgliedstaaten abzuwenden;
- die demokratischen Institutionen und die Zivilbevölkerung vor etwaigen Terroranschlägen zu schützen;
- im Falle eines Terroranschlags einen Mitgliedstaat auf Ersuchen seiner politischen Organe innerhalb seines Hoheitsgebietes zu unterstützen;“

Zu all diesen Zwecken sprechen sich die Mitglieder im Rat ab. Die Einzelheiten für die Anwendung der Solidaritätsklausel werden durch einen Beschluss festgelegt, den der Rat erlässt.

## Zusammenfassung

1. Der Vertrag über die Europäische Union befasst sich schwerpunktmäßig mit der Entwicklung einer **Gemeinsamen Verteidigung**.
2. **Völkerrechtswidrige Kampfeinsätze, die Missionen genannt werden, sollen in Drittländern stattfinden.**
3. Um schnell und effizient eingreifen zu können, sollen dazu bereite und befähigte Mitgliedstaaten eine **Ständige Strukturierte Zusammenarbeit** organisieren. Sie können gegebenenfalls ohne die übrigen Mitgliedsstaaten Beschlüsse fassen.
4. Alle Mitgliedstaaten sollen ihre **militärischen Fähigkeiten verbessern**.
5. Nicht nur der normale Haushalt soll der militärischen Finanzierung dienen, sondern ein neuer **Anschubfonds**.
6. Es wird eine **Europäische Verteidigungsagentur** gebildet, eine Art Militärministerium.
7. Über militärische Fragen entscheiden der Europäische Rat und insbesondere der Rat, der für militärische Fragen zuständig ist. Der Parlamentsvorbehalt, wonach laut Grundgesetz der Bundestag über den Einsatz der Bundeswehr entscheiden muss, wird nicht beachtet.

**Dies alles bestätigt: Vom Lissabonvertrag geht Gefahr für den Frieden aus.** Der Einwand, er sei ja bisher nicht von allen Mitgliedsländern ratifiziert, und in Deutschland hoffe man auf eine richtige Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, darf auf keinen Fall beruhigen. Denn es gibt Beweise, dass bereits weitere Bestrebungen im Gange sind, die Militarisierung Europas und insbesondere Deutschlands voranzutreiben.

**Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat im Mai diesen Jahres einen Beschluss vorgestellt, der den Titel hat „Eine Sicherheitsstrategie für Deutschland“.**

Dieses Konzept ist noch deutlicher als der Lissabonvertrag. Es ist einen eigenen Friedenstext wert. Zur Information hier die Quelle:

<http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Deutschland/nsr-dok.html>

Für den Arbeitskreis gez. Dr. Barbara Hähnchen,  
[barbara.haehnchen@gmx.de](mailto:barbara.haehnchen@gmx.de) , Oktober 2008

---

### Quellen:

- (1) „Konsolidierte Fassungen des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union“, Ratsdokument 6655/08 vom 15. 4. 2008
- (2) [http://de.wikipedia.org/w/wiki/Rat-der\\_Europ%C3%A4ischen\\_Union](http://de.wikipedia.org/w/wiki/Rat-der_Europ%C3%A4ischen_Union)
- (3) „Antrag im Organstreitverfahren gegen das Zustimmungsgesetz zum Lissaboner Vertrag“, Fraktion DIE LINKE im Deutschen Bundestag, Juni 2008
- (4) <http://www.uni-kassel.de/fb5/frieden/regionen/Deutschland/nsr-dok.html>